



Ohlsbach

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Ohlsbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohlsbach am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Ohlsbach betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Ohlsbach bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493, zuletzt geändert am 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187)) von der Gemeinde Ohlsbach bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Ohlsbach. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck kann ein Übernahmeprotokoll aufgenommen werden, welches vom Eingewiesenen zu unterschreiben ist.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Ohlsbach unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er dem ansonsten allgemeinen Verbot entgegen

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, ausgenommen hiervon bleibt das allgemeine Besuchsrecht (Besuche von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

4. ein Tier in der Unterkunft halten will;

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Ohlsbach insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Ohlsbach kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Bediensteten der Gemeinde Ohlsbach sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Ohlsbach einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Bei Pflichtverletzung kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers eine Reinigung veranlassen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Ohlsbach unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Ohlsbach auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Gemeinde Ohlsbach wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Ohlsbach zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und Räume bestimmt werden, erlassen. Die entsprechende Hausordnung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Ohlsbach bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ohlsbach oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Ohlsbach kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Ohlsbach, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Ohlsbach keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung oder Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldner sind ferner Personen, die Gäste einer Einrichtung sind und dort übernachten. Für die Übernachtung werden Gebühren pro Übernachtung gemäß dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe ***Personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten*** ***sowie alternativ flächenbezogene Gebühr***

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Höhe der Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat die aus Anlage 1 zu entnehmenden Werte für das jeweilige Objekt des Wohnplatzes. Ungerade Beträge werden bei der Veranlagung auf volle Eurobeträge gerundet.

(3) Bei der Festsetzung der Gebühr gemäß Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung die monatliche Gebühr anteilig zugrunde gelegt.

(4) Für die Benutzung von durch die Gemeinde Ohlsbach selbst angemietete Wohnungen bemisst sich die Gebührenhöhe anteilig am tatsächlichen Mietaufwand der Gemeinde Ohlsbach für das jeweilige Objekt. Der Mietaufwand orientiert sich wiederum nach der jährlichen Regelbedarfstabelle des SGB II oder SGB XII.

(5) Soweit der Gebührenmaßstab nach den Absätzen 1 bis 4 aufgrund Art und Maß der baulichen Nutzungsverhältnisse oder in Bezug auf Sammelunterkünfte nicht angewandt werden kann, bemisst sich die Gebührenhöhe nach der tatsächlichen Wohnfläche der Unterbringung.

§ 14 Entstehung der Gehührenschild, Beginn und Ende der Gehührenpflicht

(1) Die Gehührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gehührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung werden Unterbringungen in der Regel zum Monatsersten und zum 15. Kalendertag eines Monates durchgeführt.

Beginnt die Gehührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gehührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gehührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Einweisung bzw. Unterbringungsverfügung kann mit dem Gebührenbescheid verbunden sein. Sie wird in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig soweit gesetzlich nicht andere Fälligkeitsregelungen bestehen.

(2) Beginnt oder endet die Gehührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr im Sinne des § 14 Absatz 2 erhoben, auf Antrag auch nach den jeweils angefangenen Kalendertagen einzeln festgesetzt.

(3) Eine Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ohlsbach, den 19.12.2018



Bernd Bruder
Bürgermeister



Allgemeiner Hinweis:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

Hinweis zu § 15:

Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet.

Damit die Gebühr nicht gem. § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte zum 05.01.2019, basierend auf der Kalkulation vom Dezember 2018

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Monatliche Gebühr
1.	Bühlweg 5, gemeindliche Unterkunft	
1.1	Sammelunterkunft für Einzelpersonen	pro Person
1.1.1	Erdgeschoss	251,00 €
1.1.2	1. Obergeschoss	221,00 €
1.1.3	Dachgeschoss	183,00 €
1.2	Sammelunterkunft für Familien	pro Familie
1.2.1	mindestens 3 Personen	399,00 €
1.2.2	4 Personen	532,00 €
1.2.3	5 Personen	665,00 €
1.2.4	maximal 6 Personen	795,00 €
2.	Sonstige Sammelunterkünfte für Einzelpersonen	
		pro Person
	Berechnung gemäß § 13 (1):	
	Flächenkosten (überlassener Wohnraum in m ² x 6,50 €)	Flächenkosten
	zzgl. allgemeine Nutzflächen (Hof, Garten, Keller, etc.) falls vorhanden	5,00 €
	zzgl. kalte Nebenkosten	30,00 €
	zzgl. Möblierungspauschale, falls behördlich zur Verfügung gestellt	5,00 €
	zzgl. Heizkosten	30,00 €
	zzgl. Strom	30,00 €
3.	In der Liesi 13, gemeindliche Unterkunft	
3.1	Sammelunterkunft für Familien, gemäß § 13 (5) im Bestand	pro Familie
3.1.1	1. Obergeschoss (6 Personen)	720,00 €
3.2	Sammelunterkunft für Einzelpersonen	pro Person
3.2.1	1. Obergeschoss, maximal 6 Personen	187,00 €
3.2.2	Dachgeschoss, maximal 3 Personen	208,00 €
3.3	Sammelunterkunft für Familien	pro Familie
3.3.1	1. Obergeschoss	
3.3.1.1	mindestens 3 Personen	411,00 €
3.3.1.2	4 Personen	548,00 €
3.3.1.3	5 Personen	685,00 €
3.3.1.4	maximal 6 Personen	820,00 €
3.3.2	Dachgeschoss	
3.3.2.1	mindestens 2 Personen	316,00 €
3.3.2.2	maximal 3 Personen	474,00 €
4.	Von Grundstückseigentümern durch die Gemeinde Ohlsbach angemietete Objekte zur Einweisung von Hilfebedürftigen	
	Sammel- oder Einzelunterkunft je nach Fall	pro Person/Familie
4.1	Objekt in der Schwarzwaldstraße	gemäß § 13 (4)
4.2	Objekt in der Hubersgasse	gemäß § 13 (4)
4.3	sonstige, in Zukunft angemietete Objekte	gemäß § 13 (4)
5.	Übernachtung anderer Personen (Gäste)	
5.1	In allen Unterkünften gemäß § 12 (3) pro Gast/Übernachtung	15,00 €

Anlage 2:

Hausordnung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Ohlsbach

Jeder Benutzer und Besucher ist verpflichtet, die nachfolgenden Regelungen dieser Hausordnung zu beachten. Auf die übrigen Mitbenutzer, Besucher und auf die Nachbarn ist die gebührende Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was das Zusammenleben oder den Zweck der Einrichtung stören kann.

1. In der Zeit von 22.00 – 08.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr ist das Musizieren untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte und andere elektronische Geräte zur Lauterzeugung sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien, usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.
2. Sind bei hauswirtschaftlichen oder handwerklichen Arbeiten im Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Einsatz von Geräten und Maschinen, Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen u.dgl.), so sind diese Verrichtungen nur werktags in der Zeit von 08.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 18.00 Uhr vorzunehmen. Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.
3. Der Haus- oder Unterkunftsschlüssel darf hausfremden Personen nicht überlassen werden. Bei Verlust eines Haus- oder Unterkunftsschlüssels ist die Gemeinde Ohlsbach zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung berechtigt, die Schlösser auf Kosten der Benutzer abändern zu lassen. Beim Auszug ist der Benutzer verpflichtet, alle Schlüssel an die Gemeinde abzuliefern.
4. Die überlassenen Räume sind in allen Teilen stets rein zu halten und pfleglich zu behandeln und müssen auch in der Ausstattung nach außen dem Zweck der Einrichtung gehalten werden. In den überlassenen Räumen muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.
5. Vorplätze, Hausgänge und Treppen müssen täglich gefegt und wöchentlich mindestens einmal gründlich geputzt werden. Die Reinigung der Hausflure und des Treppenhauses wechselt unter den Benutzern nach besonderer Bestimmung des Beauftragten der Gemeinde Ohlsbach. Die Gemeinde Ohlsbach ist jederzeit berechtigt, diese Reinigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen zu lassen und die Kosten anteilmäßig umzulegen.
6. Müll- und Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu beseitigen, bei der Abfallbeseitigung sind die einschlägigen Regelungen über die Mülltrennung zu beachten. Im Fall von Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde Ohlsbach die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Benutzer umlegen.
7. Das Aufstellen / der Betrieb von zusätzlichen Heizkörpern und Kochplatten ist untersagt. Desgleichen dürfen Veränderungen an den elektrischen Anlagen und Einrichtungen nicht vorgenommen werden.
8. Die Anbringung von Regalen und sonstigen Gegenständen sowie Tätigkeiten, die Beschädigungen der Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Treppenhaus oder in den Gängen verursachen, sind untersagt.

9. Das Waschen und Trocknen der Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten vorgenommen werden.
10. Die Toiletten sind stets rein zu halten, Küchen und Haushaltsabfälle, Kehricht und dgl. dürfen nicht in die Toilettenschüssel geworfen werden. Jegliche Verstopfung der Abzugs- und Abflussrohre sowie sonstige Störung, die durch falsche Behandlung herbeigeführt wird, hat der Benutzer auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
11. Aus den Fenstern darf nichts geworfen, geschüttet oder geschüttelt werden.
12. Das Abstellen motorisierter Fahrzeuge im Hof und auf Grünflächen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Anlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur im überdachten Fahrradabstellplatz abgestellt werden.
13. Die Anbringung von Fernsehantennen und Parabolspiegeln am Haus oder auf dem Dach ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Ohlsbach gestattet.
14. Die Aufbewahrung von Treibstoffen wie Benzin, Öl oder anderen brandgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt.
15. Den Anweisungen des Hausmeisters / Beauftragten der Gemeinde Ohlsbach ist Folge zu leisten.